

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

A. Problem und Ziel

Der Europäische Rat hat im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) am 25. März 2011 eine Änderung von Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschlossen. Der Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Durch das Gesetz zu dem Beschluss des Europäischen Rates sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für die Zustimmung Deutschlands zu dem Beschluss des Europäischen Rates geschaffen werden. Hierdurch soll Rechtssicherheit für die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, geschaffen werden.

B. Lösung

Der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bedarf nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Zudem findet Artikel 59 Absatz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**Entwurf
eines
Gesetzes**
**zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011
zur Änderung des Artikels 136
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,
deren Währung der Euro ist**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 20. März 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung zum Vertragsgesetz

Allgemeiner Teil

Der Europäische Rat hat im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) am 25. März 2011 eine Änderung von Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschlossen. Der neue Absatz 3 in Artikel 136 AEUV sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten können, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen. Die Vertragsänderung wurde beschlossen, um für die Einrichtung des dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) Rechtssicherheit – gerade auch in Deutschland – zu schaffen. Auch ist es ein Anliegen Deutschlands, zu verankern, dass Hilfsmaßnahmen nur zur Anwendung kommen, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Wichtig ist zudem, vertraglich festzuschreiben, dass Hilfsmaßnahmen an strikte Bedingungen geknüpft werden, um das der Wirtschafts- und Währungsunion zugrunde liegende Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Staaten für ihre Haushaltspolitik zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder wiederherzustellen.

Die Staats- und Regierungschefs des Euroraums haben am 9. Dezember 2011 vereinbart, das Inkrafttreten des ESM um ein Jahr auf den 1. Juli 2012 vorzuziehen. Aus diesem Grunde sollte auch das Ratifizierungsverfahren für die Änderung des Artikels 136 AEUV beschleunigt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) erfolgt die nach Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Beschluss des Europäischen Rates durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Hierbei sind die formellen Vorgaben des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Es erfolgt keine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Vielmehr soll durch den neuen Absatz 3 in Artikel 136 AEUV Rechtssicherheit für die Einrichtung des dauerhaften zwischenstaatlichen

Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geschaffen werden. Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes findet keine Anwendung, da die Änderung des Artikels 136 AEUV mitgliedstaatlichen Handlungsspielraum aufzeigt, ohne für diesen inhaltliche Vorgaben zu enthalten. Die Regelung präjudiziert damit keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes oder eine Ermöglichung derselben. Der Beschluss des Europäischen Rates bedarf zudem nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Bestimmungen des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Beschluss
des Europäischen Rates vom 25. März 2011
zur Änderung des Artikels 136
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten,
deren Währung der Euro ist
(2011/199/EU)

Der Europäische Rat –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, ins -
 besondere auf Artikel 48 Absatz 6,

gestützt auf den Vorschlag zur Änderung des Artikels 136 des
 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den die
 belgische Regierung dem Europäischen Rat am 16. Dezember
 2010 unterbreitet hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission²⁾,

nach Einholung der Stellungnahme der Europäischen Zentral-
 bank³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische
 Union (EUV) kann der Europäische Rat einstimmig nach An-
 hörung des Europäischen Parlaments und der Kommission
 sowie, in bestimmten Fällen, der Europäischen Zentralbank
 einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der
 Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die
 Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. Dieser
 Beschluss darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im
 Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen
 und tritt erst nach anschließender Zustimmung der Mitglied-
 staaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrecht-
 lichen Vorschriften in Kraft.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Ok-
 tober 2010 waren sich die Staats- und Regierungschefs
 einig, dass die Mitgliedstaaten einen ständigen Krisen-
 mechanismus zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-
 Währungsgebiets insgesamt einrichten müssen, und er-
 suchten den Präsidenten des Europäischen Rates, mit den
 Mitgliedern des Europäischen Rates Konsultationen über eine
 begrenzte Vertragsänderung zu führen, die hierzu erforderlich
 ist.
- (3) Am 16. Dezember 2010 hat die belgische Regierung gemäß
 Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1 EUV einen
 Vorschlag zur

1) Stellungnahme vom 23. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffent-
 licht).

2) Stellungnahme vom 15. Februar 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröf-
 fentlicht).

3) Stellungnahme vom 17. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffent-
 licht).

Änderung des Artikels 136 AEUV vorgelegt; dabei soll ein
 Absatz hinzugefügt werden, nach dem die Mitgliedstaaten,
 deren Währung der Euro ist, einen – bei unbedingter Not -
 wendigkeit zu aktivierenden – Stabilitätsmechanismus zur
 Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt
 einrichten können, und in dem festgehalten wird, dass die
 Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen
 dieses Mechanismus strengen Auflagen unterliegen wird.
 Gleichzeitig hat der Europäische Rat Schlussfolgerungen zu
 dem künftigen Stabilitätsmechanismus angenommen (Num-
 mern 1 bis 4).

- (4) Der Stabilitätsmechanismus stellt das notwendige
 Instrument für den Umgang mit Risiken für die
 Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets, wie
 sie im Jahr 2010 aufgetreten sind, zur Verfügung und trägt
 somit zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen
 Stabilität der Union selbst bei. Der Europäische Rat ist
 auf seiner Tagung am 16. und 17. Dezember 2010
 übereingekommen, dass Artikel 122 Absatz 2 AEUV für
 diese Zwecke nicht mehr benötigt wird, da der Mechanismus
 die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets
 wahren soll. Die Staats- und Regierungschefs sind daher
 übereingekommen, dass er für diese Zwecke nicht
 angewendet werden sollte.
- (5) Der Europäische Rat hat am 16. Dezember 2010 beschlos-
 sen, gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV das
 Europäische Parlament und die Kommission zu diesem
 Vorschlag anzuhören. Er hat ferner beschlossen, die Euro -
 päische Zentralbank anzuhören. Das Europäische Parla-
 ment¹⁾, die Kommission²⁾ und die Europäische Zentralbank³⁾
 haben jeweils eine Stellungnahme zu dem Vorschlag
 angenommen.
- (6) Die Änderung betrifft eine Bestimmung des Dritten Teils des
 AEUV und führt nicht zu einer Ausdehnung der der Union im
 Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Dem Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Euro-
 päischen Union wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können
 einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn
 dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungs-
 gebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen
 Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auf-
 lagen unterliegen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Zustimmung zu diesem Beschluss erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, oder

anderenfalls am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung gemäß Absatz 1 eingegangen ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2011.

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident
H. van Rompuy

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.